

§ 20 FPG-DV Sprachliche Gleichbehandlung

FPG-DV - Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.08.2023

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

In Kraft seit 01.07.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at